

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/171-173>

Rg **8** 2006 171 – 173

Renate Schulze

Im Schatten verharrend

stellungen des römisch-kanonischen Prozesses gegriffen hätte. Eine intensivere Beschäftigung mit der Struktur des *Decretum Gratiani* und den Tücken der Friedbergschen Edition des *Liber Extra* hätte zwei verzeihliche, aber störende Schnitzer verhindern können – ein Gratian-Zitat, das nicht die Meinung des Bologneser Rechtslehrers, sondern die Wiedergabe fremder Argumente als Teil seines umfangreichen Argumentationsganges beinhaltet, und die Integration jener kursiven *partes decisae* in ein Zitat aus dem *Liber Extra*, die wir allein dem philologischen Eifer Emil Friedbergs verdanken, die aber mittelalterlichen Lesern nicht zugänglich waren (33, 298).

Hervorzuheben ist demgegenüber neben dem verständlichen und gefälligen Stil die sorgfältige Gestaltung des umfangreichen Textes, der lediglich einige fehlerhafte lateinische Transkriptionen entgingen. Ihren hauptsächlichsten Wert besitzt die Studie jedoch in der stupenden Kenntnis und in der sorgfältigen Aufbereitung der Quellen durch die Autorin, der es gelungen ist, den mehr als 2400 Seiten Akten eine kaum zu übertreffende Vielzahl an Informationen zu entlocken und damit in einem für das mittelalterliche Reich bislang einzigartigem Umfang die Matrimonialgerichtsbarkeit eines geistlichen Gerichts fassbar zu machen.

Thomas Wetzstein

Im Schatten verharrend*

In ihrer bei Wulf-Eckart Voß entstandenen Dissertation über »*Lex und ordo*« widmet sich Isabelle Deflers dem Verständnis Melanchthons von Recht und Staat, um ihn als Staatsberater und politischen Denker aus Luthers »Schatten« zu lösen. Zwei Fragen leiten die rechtshistorische Untersuchung der Schriften Melanchthons und gliedern die Arbeit dementsprechend in zwei Teile. Der erste Teil behandelt die Frage, nach welchem Recht die menschlichen Gesetze begründet werden sollen, und wendet sich zunächst der Definition des Gesetzes, der bekannten Dreiteilung in *lex divina*, *lex naturalis* und *lex humana* sowie der Naturrechtslehre Melanchthons zu. Danach geht es darum, welches Recht – das mosaische oder das römische – Anwendung finden soll; denn Melanchthon wechselte seine Position von anfänglicher Befürwortung des biblischen Rechts zu einem Plädoyer für das römi-

sche Recht. Den zweiten Teil der Arbeit beherrscht die Frage nach dem gesellschaftlichen Rahmen, in dem die Gesetze angewendet werden sollen. Hier beginnt Deflers mit dem *ordo politicus* bei Melanchthon und erläutert die Rollenverteilung zwischen Staat und Kirche anhand von Melanchthons Gutachten über den »Unterschied des Kirchenampts und weltlicher Obrigkeit«, indem sie dessen Antworten auf die Fragen des sächsischen Kurfürsten August I. schildert. Dann behandelt sie Melanchthons Kommentar zu der Politik des Aristoteles und stellt schließlich die fünf Grundinstitutionen des *ordo politicus* vor, »so wie Melanchthon sie verstanden wissen wollte« (24): Obrigkeit, Ehe und Familie, Eigentum, Vertragsrecht und Strafrecht, wobei im Kontext der Obrigkeit insbesondere die Stellung der Reformatoren zur Frage des Widerstandsrechts betrachtet wird.

* ISABELLE DEFLERS, *Lex und ordo*. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 121), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 318 S., ISBN 3-428-11245-8

Allgemein musste sich die Arbeit der Problematik stellen, inwieweit sich aus den Gutachten und Reden des Gelehrten, der an der Wittenberger Artistenfakultät die neu gestiftete Professur für Griechisch innehatte, aber auch Hebräisch und zum Neuen Testament las und sich intensiv mit Aristoteles und Cicero auseinandersetzte, juristische Aussagen separieren lassen. Vor diesem Hintergrund dürfte Deflers' Hinweis zu verstehen sein, die Untersuchung könne keine rein juristische sein, vielmehr müsse sich die zur Erläuterung von Melanchthons Überlegungen angewendete Methode zahlreichen anderen Disziplinen öffnen (25). Jedoch äußert sie sich nicht weiter zu ihrer methodischen Herangehensweise. Auch ist ein weiterer »Schatten« zu entdecken, den Guido Kischs Arbeit »Melanchthons Rechts- und Soziallehre« aus dem Jahr 1967 wirft. An ihr orientiert sich Deflers denn auch auffallend. Kisch hat sich darin mit Melanchthons Rechtsauffassung, seiner Abkehr vom mosaischen Recht und der Befürwortung des römischen Rechts ebenso auseinandergesetzt wie mit Melanchthons Würdigung der Interpreten des römischen Rechts und seiner Epieikeia-Aequitas-Lehre. Zudem wurden im Anhang des Buchs vierzehn ausgewählte Reden Melanchthons über Recht, Staat und Rechtswissenschaft neu gedruckt und kommentiert. Dem Vergleich mit diesem bislang einzigen größeren rechtshistorischen Werk zu Melanchthon muss sich damit jede weitere Forschungsarbeit stellen.

Vom Ansatz neu und interessant wäre der Vergleich der melanchthonschen Vorstellungen mit der spanischen Spätscholastik gewesen. Deflers verspricht ihn in der Einleitung, doch findet er sich dann nur in Ansätzen, wenn man bei der Erwähnung in jeweils einem Satz (57, 61, 72, 133) davon überhaupt sprechen kann. Demgegenüber scheinen »Andeutungen zum *ius gen-*

tium ... immerhin in der *Oratio de dignitate legum*« (73) Anlass gegeben zu haben, seitenweise zu den Anfängen des Völkerrechts zu referieren, ohne dass Melanchthon dabei – wie von Deflers explizit beabsichtigt – in den europäischen Kontext eingeordnet würde. Nicht nur an dieser Stelle hätte man sich als Leser gewünscht, dass historische Hintergründe auf Melanchthon fokussiert worden wären. So hinsichtlich der Rezeption des römischen Rechts: Obwohl doch »die praktische Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland nahezu abgeschlossen« (108) war, folgt eine lange Abhandlung zum damaligen Stand derselben. Dabei fragt man sich, welche neue Erkenntnis die ausführliche Darstellung über die Entwicklung der Reichskammergerichtsordnungen und den Aufstieg des gebildeten Juristenstands im Dienst der Landesfürsten für Melanchthons Rechtsauffassung bietet. Ähnlich ist es mit den im 3. Kapitel behandelten Reichspoliceyordnungen. Wozu braucht man eine bis ins Einzelne gehende Auflistung von deren Regelungsgegenständen (214 ff.), wenn doch der eigentliche Berührungspunkt zu Melanchthon dessen Schrift »*De officio principum quod mandatum Dei praecipiat eis tollere abusus Ecclesiasticos*« ist, die sich mit der – zu den religiösen Aspekten der »Policey« zählenden – Gotteslästerung auseinandersetzt? Andernorts verwundert dagegen extreme Kürze: Die Kritik des radikalen Gabriel Zwilling veranschauliche »exemplarisch, wie sich die bürgerliche Wut gegen die hierarchischen Gesellschaftsstrukturen richtete« (83). Das ist im Kontext von Melanchthons Wandel der Anschauungen während des Bauernkriegs zu lesen. Was genau Zwilling kritisiert, sucht man dann aber vergebens, während sich die Kritikpunkte der Agitatoren in allgemeiner Form im Rahmen der Beschreibung der Ursprünge der Bauernbe-

wegung finden. Auch eine kurze Darstellung des Inhalts von Melanchthons Gutachten zu den »Zwölf Artikeln« wäre an Ort und Stelle seiner Erörterung hilfreich gewesen; sie entdeckt man erst später – in einem Abschnitt über die Rezeption des römischen Rechtes in den Beschwerden der Bauern (109).

Spannend hätte Deflers Auseinandersetzung mit Kischs Position zu Melanchthons *Epieikeia-Aequitas*-Lehre werden können. Ihr zufolge wird Kisch nämlich mit seiner Ansicht, bei Melanchthon sei »die Milderung der Gesetze nur das Ergebnis einer ganz »normalen« *interpretatio legum* bzw. der Auslegung des Moralgesetzes« (164), Melanchthon nicht gerecht. Kisch unterstelle diesem eine Verwechslung von Billigkeit (*epieikeia*) und bloßer Gesetzesauslegung. Nur führt Deflers leider ihre abweichende Position nicht genauer aus und gibt auch keine weiteren Textstellen von Melanchthon an, die gegen Kischs plausible Deutung sprächen.

Überhaupt sind Melanchthons Reden oftmals nur der Anknüpfungspunkt für die Schil-

derung der den Kontext bildenden geschichtlichen Ereignisse; beispielsweise dient die *Oratio de dignitate legum* als Auftakt zur Darstellung der Auseinandersetzungen mit den Osmanen (149, 150). Dem an Melanchthon interessierten Leser wäre mit einer Konzentration auf Melanchthons Texte zu Lasten kürzerer Hintergrundinformationen besser gedient, zumal Kisch in seinem schon erwähnten Buch etwa im Kapitel über Melanchthons »Abkehr vom mosaischen Recht« ein gutes Beispiel für genaue Arbeit am Text geliefert hat und korrekt zitiert, übrigens auch mit exakten Seitenangaben, die man in der vorliegenden Arbeit häufiger vermisst.

So hat die Beschäftigung mit Melanchthon diesen sicher weiter aus Luthers Schatten heraustreten lassen. Aus dem Schatten des Referenzwerks über »Melanchthons Rechts- und Soziallehre« hat sich die neue Untersuchung indes nicht lösen können.

Renate Schulze

Mit weinenden Augen und flehenden Händen*

Nein, so muss man sich nicht etwa die Reaktion des Rezensenten bei der Lektüre vorstellen, im Gegenteil. Das gedruckte Resultat zweier in den Jahren 1999 und 2000 am italienisch-deutschen Historischen Institut in Trient abgehaltenen Tagungen zu Supplikationen, dessen italienisches Pendant bereits 2002 erschienen ist, liegt nun endlich auch in deutscher Sprache vor. Weinende Augen und flehende Hände gehören vielmehr zur »Supplikation« (Bitt- und

Beschwerdebrief), die als Textsorte während des Untersuchungszeitraumes (14.–18. Jh.) regelmäßig (aber nicht durchgehend) standardisiert war und als solche in frühneuzeitlichen »Briefstellern« thematisiert und häufig von professionellen Schreibern abgefasst wurde. Nicht nur inhaltlich empfahl es sich, in Supplikationen möglichst den Erwartungen der angerufenen Obrigkeit zu entsprechen – dies musste auch verbal zum Ausdruck gebracht werden. Man

* CECILIA NUBOLA, ANDREAS WÜGLER (Hg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 19), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 458 S., ISBN 3-428-11849-9